



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17.01.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 3

Seite 12

---

### Inhaltsverzeichnis:

Baurecht;

Nutzungsänderung eines Hobbyraums in einen Praxisraum für Physiotherapie auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 536/482 der Gemarkung Traunreut, Stadt Traunreut

4/25

Revidierte Einwohnerzahlen 31.12.2023 auf Basis Zensus 2022

5/25

Vollzug der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594;

Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

6/25

---

4/25

Az.: 4.40-BV-897-2024

**Baurecht;****Nutzungsänderung eines Hobbyraums in einen Praxisraum für Physiotherapie auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 536/482 der Gemarkung Traunreut, Stadt Traunreut**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.01.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-897-2024, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 10.01.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-897-2024, wurde

Frau  
Diana Schlögl  
Danziger Weg 4  
83301 Traunreut

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 10.01.2025  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

5/25

**Revidierte Einwohnerzahlen 31.12.2023 auf Basis Zensus 2022**

Mit den Ergebnissen des Zensus 2022 wurden neue Bevölkerungszahlen zum Stichtag 15.05.2022 bekannt gegeben. Mit diesen Ergebnissen wird auch die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Ausgangsbasis gestellt.

Nachstehend werden **die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen** durch das Bayerische Landesamt für Statistik zum **Stand 31. Dezember 2023 auf Basis Zensus2022** bekannt gegeben:

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>
Altenmarkt a. d. Alz	4.131	Schleching	1.645
Bergen	4.563	Schnaitsee	3.643
Chieming	4.563	Seeon-Seebruck	4.434
Engelsberg	2.403	Siegsdorf	8.040
Fridolfing	4.332	Staudach-Egerndach	1.136
Grabenstätt	4.319	Surberg	3.271
Grassau (Markt)	6.811	Tacherting	5.635
Inzell	4.388	Taching am See	2.027
Kienberg	1.324	Tittmoning (Stadt)	5.889
Kirchanschöring	3.301	Traunreut (Stadt)	20.139
Marquartstein	3.030	Traunstein (Große Kreisstadt)	20.704
Nußdorf	2.344	Trostberg (Stadt)	11.236
Obing	4.361	Übersee	4.993
Palling	3.549	Unterwössen	3.418
Petting	2.253	Vachendorf	1.800
Pittenhart	1.877	Waging am See (Markt)	6.780
Reit im Winkl	1.900	Wonneberg	1.563
Ruhpolding	6.219	<b>Landkreis (gesamt)</b>	<b>172.021</b>

Traunstein, 15.01.2025

Franz Feil  
Abteilungsleiter

-----

6/25

Az.: 3.70-5651.02-250001

**Vollzug der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594;****Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Traunstein folgende:

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
  - a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
  - b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
  - c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Traunstein durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter [www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter](http://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 14.01.2025

Dr. Wolfgang Krämer  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat